

Richtlinie zu Interessenkonflikten (Vorstand)

1 Worum geht es in dieser Richtlinie?

Der Zweck dieser Richtlinie zu Interessenkonflikten besteht darin, **die Interessen der The Document Foundation (TDF)** vor Risiken zu schützen, die sich aus **sich überschneidenden Loyalitäten einer Person ergeben**. Solche sich überschneidenden Loyalitäten können zu Konflikten zwischen offiziellen Pflichten und persönlichen Interessen führen und die Objektivität und Unparteilichkeit bei der Ausübung ihrer Aufgaben als *Mitglied* oder *stellvertretendes Mitglied* des *Vorstands (BoD)* beeinträchtigen.

§ 8.4 der Satzung der TDF enthält eine Lffnungsklausel, die den Vorstand verpflichtet, mögliche Interessenkonflikte zu verhindern. Dies ist als allgemeine Bestimmung zu betrachten. Die folgenden weiteren Regeln sind nur einige der Möglichkeiten, wie ein potenzieller Interessenkonflikt verhindert, begrenzt oder beseitigt werden kann. Dieses Dokument zielt darauf ab, eine umfassendere Richtlinie zur Erreichung dieses Ziels bereitzustellen.

In Erweiterung oder Klarstellung anderer gesetzlicher oder satzungsmäßiger Verpflichtungen und anderer Regeln, die in der Satzung oder den Richtlinien von TDF festgelegt sind, z. B. den Treuhänderpflichten, dem Ethikkodex, der Community-Satzung und der *Geschäftsordnung*, legt diese Richtlinie fest, wie **Interessenkonflikte zu erkennen sind und wann Maßnahmen zu ergreifen sind**.

2 Was ist ein Interessenkonflikt?

Ein *Mitglied* oder *stellvertretendes Mitglied* des *Vorstands* sowie ein Wahlkandidat („**verpflichtete Person**“), der ein **persönliches Interesse** hat, kann in einen **Interessenkonflikt** mit einer **amtlichen Pflicht** geraten.

Die **Pflicht jeder verpflichteten Person („amtliche Pflicht“)** besteht in erster Linie darin, stets im **besten Interesse und zum vollsten Vorteil der TDF und nur der TDF** gemäß ihren **gesetzlichen Zielen** sowie ihren darin festgelegten **Zielen und Aufgaben** zu handeln und **jegliche materielle oder immaterielle Schäden** für die TDF, ihre aktuellen oder geplanten Projekte, ihren Ruf oder ihre Gemeinschaft zu vermeiden. Alle persönlichen Interessen müssen stets **eindeutig den amtlichen Pflichten untergeordnet** sein.

Wenn eine verpflichtete Person den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Vorteilen gegenüber der Anwendung dieser Richtlinie bevorzugt, muss sie ihr Amt niederlegen.

Die Document Foundation wurde in der Überzeugung gegründet, dass die Kultur einer unabhängigen Stiftung das Beste aus den Mitwirkenden herausholt und allen Nutzern, seien es Privatpersonen, Regierungen, öffentliche Einrichtungen, Körperschaften, Unternehmen, Gesellschaften, Verbände oder andere gemeinnützige Organisationen, kostenlos die beste Software in Form von Quellcode und Binärdateien zur Verfügung stellt.

Ein **persönliches Interesse** ist nicht identisch mit einem **Interessenkonflikt**, kann jedoch als solcher gelten, wenn es zu **unangemessenem Verhalten** führen kann. Diese Richtlinie beschreibt, wie ein **tatsächlicher Interessenkonflikt** festgestellt werden kann. Ziel ist es, dazu beizutragen, Situationen zu vermeiden, in denen ein Interessenkonflikt entstehen könnte, und Interessenkonflikte zu vermeiden, zu mindern und zu bewältigen, wenn sie auftreten.

3 Was ist ein persönliches Interesse?

Ein persönliches Interesse einer verpflichteten Person besteht in

1. jeder **Aktivität** in Bezug auf oder **Unterlassung** in Bezug auf
2. einen **Vorschlag**, eine **Abstimmung**, eine **Entscheidung**, eine Diskussion, einen **Vertrag** oder eine **Transaktion**,
3. die in einem kausalen Zusammenhang mit wesentlichen oder immateriellen Auswirkungen auf **Geschäfte, Beschäftigung, Vertragsabschlüsse, Investitionen**, einschließlich Marken, Markenzeichen, Ruf und Geschäftsmöglichkeiten stehen.

Ein persönliches Interesse einer verpflichteten Person besteht auch in einem vergleichbaren materiellen oder immateriellen wirtschaftlichen Vorteil für **Verwandte im Sinne von § 15 der deutschen Abgabenordnung oder für verbundene Unternehmen im Sinne der nachstehenden Definition.**

Verbindung

Der Begriff „verbundenes Unternehmen“ und seine Varianten und Ableitungen (wie z. B. „Verbindung“) bezeichnet

eine Person, die:

- als Vertreter handelt;
- ODER ein gesetzlicher Vertreter ist;
- ODER ein Mitarbeiter ist;
- ODER die derzeit als Berater tätig ist;
- ODER die ehemaliger Mitarbeiter oder ehemaliger Berater ist (es sei denn, in beiden Fällen ist seit Beendigung der jeweiligen Beziehung ausreichend Zeit vergangen)

einer relevanten Einrichtung ODER einer Einrichtung, die

- kontrolliert wird;
- ODER kontrolliert;
- ODER unter gemeinsamer Kontrolle steht;
- ODER wesentliche geschäftliche Interessen teilt, einschließlich durch
 - langfristige wirtschaftliche Beziehungen;

Unverbindliche Übersetzung. Es gilt das englischsprachige Original.

- ODER einer kommerziellen Partnerschaft, einem Vertriebsvertrag oder Ähnlichem;
- ODER Vereinbarungen zur Geschäftskoordination, einschließlich Konsortien;
- ODER jeder Art von Vereinbarung, die den Wettbewerb untereinander einschränkt, insbesondere in denselben Bereichen, in denen TDF tätig ist;
- ODER in einem Joint Venture mit einem relevanten Unternehmen tätig ist.

Zur Klarstellung: Die Mitgliedschaft in einem allgemeinen Wirtschaftsverband (z. B. einer Innung) ODER in einem Verein für freie Software (z. B. FSFE, OSI und OSI-Tochtergesellschaften, Open Forum Europe, OpenUK, OW2, Eclipse Foundation, FFII, SFC, KDE, The Linux Foundation) begründet keine Zugehörigkeit. Auch die Tatsache, dass jemand Mitarbeiter oder Auftragnehmer von TDF ist, begründet per se keine Zugehörigkeit in Bezug auf Unternehmensinteressenkonflikte, erfordert jedoch die Enthaltung von der Teilnahme an oder der Beeinflussung von Diskussionen oder Entscheidungen, die die eigenen Gehälter oder Verträge und damit verbundene Leistungen sowie die anderer Mitarbeiter betreffen. „Ausreichende Zeit“ im Sinne dieser Definition ist, wenn alle geltenden Verjährungsfristen oder Geheimhaltungsvereinbarungen abgelaufen sind ODER ausnahmsweise, sofern eine umfassende Begründung vorliegt, ein kürzerer Zeitraum, jedoch nicht weniger als ein Jahr.

Persönliche Interessen sind wirtschaftlicher oder materieller Natur, **direkt oder indirekt** und im Wesentlichen vergleichbar mit:

- einer **Beteiligung oder Investition** an einem **Unternehmen oder einer Organisation**, mit dem/der TDF **Geschäfte tätigt oder zu tätigen plant**, oder
- einer **Vergütungsvereinbarung** mit TDF oder mit einer **Einrichtung, Organisation oder Person**, mit der oder über die TDF **Geschäfte tätigt oder plant**, oder
- einem wahrscheinlichen **potenziellen Eigentums- oder Investitionsanteil** an oder einer **Vergütungsvereinbarung** mit einer **Einrichtung, Organisation oder Person**, mit der oder über die TDF **Geschäfte tätigt oder plant**.

Die Vergütung umfasst **direkte und indirekte Vergütungen** sowie **Geschenke oder unangemessene Vergünstigungen**, die nach der nicht willkürlichen Beurteilung des *Vorstands* für den Empfänger **nicht unerheblich** sind.

4 Folgen eines Interessenkonflikts

Wenn ein Interessenkonflikt besteht, muss die **Person im Konflikt**

1. **unabhängig von jeglicher Offenlegungspflicht** mindestens immer von jeder Abstimmung, jeder Diskussion und jeder Aktivität in Bezug auf Themen oder Punkte, die den Konflikt verursachen oder damit in Zusammenhang stehen, ausgeschlossen werden, solange der Konflikt **nicht mit Sicherheit verschwunden ist**. Gemäß § 8 der Satzung von TDF, der die wirksame Behandlung von Interessenkonflikten regelt, bleibt der Vorstand in Abweichung

Unverbindliche Übersetzung. Es gilt das englischsprachige Original.

von der allgemeinen Regel in § 9.3 der Satzung von TDF beschlussfähig, selbst wenn Ausschlüsse dazu führen würden, dass der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gleichzeitig abwesend sind.

2. **gemäß den unten aufgeführten Regeln eine Offenlegungspflicht hat.** Als Ausnahmeverfahren kann eine verpflichtete Person ihre Offenlegungspflichten aussetzen, wenn gesetzliche oder vertragliche Klauseln die Offenlegung untersagen, Geheimhaltungsvereinbarungen (NDA) und Vertraulichkeitsvereinbarungen, die die vollständige Offenlegung der Art des potenziellen Interessenkonflikts behindern, könnten einer der Gründe sein, die dieses Ausnahmeverfahren ermöglichen. Dies erfordert die Mitteilung an den Vorstand über die Gründe für die Inanspruchnahme dieses Ausnahmeverfahrens und das Thema oder die Themen, für die ein persönliches oder geschäftliches Interesse bestehen könnte. **Vollkommende und vollständige Enthaltung von jeglichen** Vorschlägen, Diskussionen, Themen, Themenbereichen, Abstimmungen, Entscheidungen, Verträgen oder Transaktionen sowie von der Information über solche Angelegenheiten vor den Mitgliedern des Mitglieder-Kuratoriums oder der Öffentlichkeit, auf **alle direkten oder indirekten Wegen, direkt oder über Dritte, ist erforderlich**, bis die Themen **vollständig geklärt** sind.

5 Offenlegungspflicht oder sonstige Offenlegung

Im Falle eines **potenziellen Interessenkonflikts** gelten die folgenden **Regeln** für *verpflichtete Personen mit einem persönlichen Interesse*. Nach Anwendung von § 5.2 entscheidet der Vorstand, ob bei einer Person ein tatsächlicher Interessenkonflikt vorliegt, wenn ein potenzieller Interessenkonflikt festgestellt wird. **Die folgenden Indikatoren** für einen Interessenkonflikt führen immer zu einer **Offenlegungspflicht** für ein persönliches Interesse, ungeachtet anderer vergleichbarer Indikatoren. In solchen Situationen müssen *verpflichtete Personen dem Vorstand unverzüglich, sobald sie davon Kenntnis erlangen oder bei Anwendung der für ihre Position erforderlichen Sorgfalt und Treu und Glauben davon Kenntnis hätten haben müssen*, ihre Kenntnis über das **Bestehen** eines persönlichen Interesses **und alle wesentlichen Tatsachen**, die zu einem tatsächlichen Interessenkonflikt **führen können**, offenlegen.

Verpflichtete Personen müssen insbesondere das Bestehen oder die Planung von Geheimhaltungsvereinbarungen, Partnerschaftsvereinbarungen, Vertriebsvereinbarungen oder ähnlichen Rechtsinstrumenten offenlegen, die die Erfüllung ihrer Aufgaben, ihre Objektivität und Unparteilichkeit beeinträchtigen und/oder zu einem potenziellen Interessenkonflikt führen könnten. Geheimhaltungsvereinbarungen, deren bloße Existenz nicht offengelegt werden darf, sind mit einer Funktion im Vorstand unvereinbar.

Abgesehen von der Offenlegung durch verpflichtete Personen kann **jeder andere** – unter klarer Bevorzugung interner Meldewege – potenzielle oder wahrgenommene Interessenkonflikte gegenüber dem Vorstand, einem oder mehreren seiner einzelnen Mitglieder oder *stellvertretenden*

Mitgliedern **jederzeit vertraulich oder vollständig anonym** offenlegen. Der Vorstand muss **die Anonymität** des Informanten wahren, wenn dieser um diesen Schutz bittet, **unabhängig vom Grund („Schutz von Whistleblowern/Hinweisgebern“)**. Jeder Versuch, diesen Schutz durch Personen, die eines Interessenkonflikts verdächtigt werden, **direkt oder indirekt zu untergraben**, wird **als Verstoß** gegen die Regeln dieser Richtlinie behandelt.

5.1 Pflicht zur Offenlegung geschäftlicher oder wirtschaftlicher Verbindungen

Darüber hinaus muss jede *verpflichtete Person* alle ihre wesentlichen geschäftlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen (gemäß der Definition in dieser Richtlinie) bei ihrer Kandidatur öffentlich offenlegen und diese während ihrer Amtszeit als Vorstand oder stellvertretender Vorstand auf dem aktuellen Stand halten.

5.2 Recht auf Anhörung

Im Falle einer Offenlegungspflicht oder eines möglichen Verstoßes gegen die Ausnahmeregelung in 4.2 („Folgen eines Interessenkonflikts – gemäß den nachstehenden Regeln besteht eine Offenlegungspflicht“) **bietet** der Vorstand der verpflichteten Person die Möglichkeit, **die Angelegenheit** mit dem Vorstand zu erörtern, wenn ein potenzieller oder – nicht offensichtlich unplausibler – wahrgenommener Interessenkonflikt zur Kenntnis gebracht wurde. Die verpflichtete Person kann wählen, ob sie eine private Anhörung mit dem Vorstand oder eine öffentliche Anhörung wünscht, bei der die Belege für den mutmaßlichen Interessenkonflikt vorgelegt und erörtert werden. Unmittelbar danach hat die betroffene *verpflichtete Person*, **unabhängig von der Beurteilung** durch den Vorstand, sich **der Teilnahme** an einer Sitzung des *Vorstands während der Teile, in denen* über das Vorliegen eines Interessenkonflikts **entschieden und abgestimmt** wird, zu enthalten.

Sofern die betroffene(n) Person(en) nicht beschlossen hat/haben, die Angelegenheit öffentlich zu machen, oder sofern nicht über eine Veröffentlichung des Konflikts gemäß dieser Richtlinie abgestimmt wurde, fällt dies unter die Ausnahme von § 8.3c der TDF-Satzung und **muss vertraulich behandelt werden**. Betroffene Personen können nach eigenem Ermessen verlangen, dass die Angelegenheit öffentlich gemacht wird und/oder die Anhörung öffentlich und/oder gegenüber dem Kuratorium stattfindet.

Die betroffene Person hat das Recht, das Mitglieder-Komitee zu bitten, zu prüfen, ob andere Vorstände oder stellvertretende Vorstände ähnliche oder ergänzende Interessenkonflikte haben könnten, die ihre Unparteilichkeit bei der Beurteilung des Falles beeinträchtigen könnten, und sie von der Einflussnahme und Entscheidung in dieser Angelegenheit auszuschließen.

5.3 Feststellung eines tatsächlichen Interessenkonflikts

Der nicht betroffene Teil des *Vorstands* entscheidet nach Rücksprache mit dem internen oder offiziell extern beauftragten, unabhängigen Rechtsberater, **ob tatsächlich ein Interessenkonflikt**

vorliegt, bevor der *Vorstand* **Maßnahmen ergreift**. Wird ein Interessenkonflikt festgestellt, beschreibt der nicht betroffene Teil des *Vorstands* **den Konflikt unter Berücksichtigung der sich überschneidenden Loyalitäten und des von der betroffenen Person erwarteten Verhaltens angemessen. Er ergreift außerdem alle erforderlichen Maßnahmen, um auf den Konflikt zu reagieren**. Der *Vorstand* **berücksichtigt dabei** die in der Satzung von TDF festgelegten Maßnahmen zur Minderung von Interessenkonflikten (d. h. § 8.4 der Satzung von TDF) .

5.4 Was geschieht bei Verstößen gegen die Offenlegungsvorschriften?

Hat der *Vorstand* berechtigten Grund zu der Annahme, dass eine *verpflichtete Person* im Sinne dieser Richtlinie **möglicherweise es in unzulässiger Weise versäumt hat, einen Interessenkonflikt offenzulegen**, so **unterrichtet** er die Person über die Gründe für diese Annahme und setzt ihr eine **angemessene Frist zur Erklärung** des mutmaßlichen Versäumnisses.

Nach Ablauf der Frist und **möglichen Untersuchungen** wird der *Vorstand* **nach Rücksprache mit dem internen oder offiziell extern beauftragten, unabhängigen Rechtsberater entscheiden, ob die Person tatsächlich in einem Interessenkonflikt steht, diesen unzulässigerweise nicht offengelegt hat, ob der Interessenkonflikt weiterhin besteht, und dies dann gegenüber anderen TDF-Gremien** und gegebenenfalls (z. B. § 8.3c der TDF-Satzung) **der Öffentlichkeit** offenlegen.

Der Vorstand ergreift **weitere angemessene Disziplinar- und Korrekturmaßnahmen** auf der Grundlage einer nicht willkürlichen Beurteilung, **darunter** kann er:

- die Regeln dieser Richtlinie anwenden, indem er **die verpflichtete Person fortan als in einem Interessenkonflikt stehend behandelt**
- eine **Richtlinien-Warnung** an die *verpflichtete Person* aussprechen
- diese Richtlinien-Warnung **öffentlich machen**
- die Stimmen und Entscheidungen des *Vorstands*, die möglicherweise von dem nun offengelegten Interessenkonflikt betroffen sind, öffentlich oder privat aufzulisten
- den Interessenkonflikt durch ausdrückliche Veröffentlichung öffentlich zu machen (siehe § 8.3d der Satzung)
- **aktive Verhinderung von Interessenkonflikten** innerhalb der Stiftung und in Bezug auf die Person (siehe § 8.4 der Satzung)
- in schweren Fällen gemäß den Bestimmungen der Satzung **Entfernung der verpflichteten Person aus allen Gremien der TDF**. Das betroffene Mitglied wird von der Abstimmung über seine Entfernung ausgeschlossen.

6 Indikatoren für einen Interessenkonflikt

Zu den Indikatoren für einen Interessenkonflikt gehört jedes Verhalten, das:

1. im Widerspruch zu dem steht, was vernünftigerweise **von jemandem erwartet werden kann, der** seine Absicht bekundet hat, sich aktiv an der **Verwirklichung der Ziele der**

- Stiftung** zu beteiligen (auch von einem Bewerber für den *Vorstand*). Siehe beispielsweise § 10.1d der Satzung.
2. entgegen dieser Richtlinie **Informationen vertraulich behandelt oder zurückhält, die eine überlappende Loyalität** im Falle eines Konflikts einer verpflichteten Person dokumentieren, wenn die verpflichtete Person ein Interesse unterstützt, das im Widerspruch zu den Zielen der TDF steht (siehe § 8.3c TDF-Satzung).
 3. **Wissen hindert oder darüber in die Irre führt** durch ein *Mitglied* der TDF-Gremien oder eines satzungsmäßigen Ausschusses, z. B. *Engineering Steering Committee*, *Zertifizierungsausschuss*, *Ausschreibungsausschuss*, *Wahlausschuss*, *Rechtsaufsicht*, *Personalverantwortliche* oder *Markenausschuss*, dem *Beirat* sowie Gruppen, denen gemäß der *Geschäftsordnung* (siehe § 8.3 d TDF-Satzung) **über eine für die satzungsmäßigen Ziele der TDF relevante Tatsache**, entgegen dem, was vernünftigerweise von einem Antragsteller gegenüber dem *Kuratorium* (siehe § 10.1 d TDF-Satzung) erwartet werden kann
 4. **vorwiegend zugunsten der Geschäftsmöglichkeiten eines Dritten** ist, welches die Stiftung angesichts ihrer **satzungsmäßigen Ziele** rechtmäßig aufzunehmen plant (siehe § 10.1 TDF-Satzung), z. B. durch die Gewährung exklusiver oder de facto exklusiver Markenrechte oder durch die Abstimmung zur Einstellung von Projekten der Stiftung zugunsten der Geschäfte Dritter oder durch öffentliche Presseerklärungen, die das eigene oder das verbundene Unternehmen anstelle der Stiftung begünstigen
 5. **positiv stimmt zugunsten** der Festlegung, Aktualisierung oder Änderung von **Richtlinien** (z. B. Markenrichtlinie, Reisekostenrichtlinie, Interessenkonflikte, Verhaltenskodex, Zertifizierung, Ausschreibungen), **Satzungen, Geschäftsordnungen und Community-Satzung** oder in diesem Sinne das Abstimmungsverhalten eines *Mitglieds* oder *Stellvertreters* oder *Ersatzmitglieds* des *Kuratoriums*, des *Vorstands* oder des *Mitglieder-Komitees* beeinflusst, das nur seinem persönlichen Gewissen unterliegt (siehe § 11.2 TDF-Statuten), wenn die Abstimmung eine offizielle Pflicht beeinträchtigt, z. B. indem sie überwiegend
 - entweder **günstig ist für geschäftliche, investive, finanzielle oder wirtschaftliche Chancen** für sich selbst, den Arbeitgeber, ein verbundenes Unternehmen oder einen Vertragspartner
 - oder **ungünstig ist** für geschäftliche, investive, finanzielle oder wirtschaftliche Chancen von **Wettbewerbern, einschließlich Wettbewerbern verbundener Unternehmen**
 6. **vorwiegend im Interesse eines Dritten** ist, dessen Interessen in direktem **Widerspruch** zu mindestens einem der Ziele der Stiftung stehen
 7. das **Abstimmungsverhalten** eines *Mitglieds*, *Stellvertreters* oder *Ersatzmitglieds* des *Kuratoriums*, des *Vorstands* oder des *Mitglieder-Komitees* bestimmt oder versucht zu bestimmen, das nur seinem persönlichen Gewissen unterliegt (z. B. im Falle von Wahlen) (siehe § 11.2 TDF-Satzung)

8. **einen zukünftigen oder gegenwärtigen Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Mitwirkenden** von TDF für das Unternehmen der verpflichteten Person oder ein verbundenes Unternehmen in dem Bewusstsein **abwirbt, von den Plänen von TDF abzuweichen**
9. **öffentliche Erklärungen** abgibt, die den Anschein erwecken, im Namen des *Vorstands* abgegeben zu werden, im Gegensatz zu **Verhaltensweisen, die vernünftigerweise** von einem Bewerber oder *Mitglied* des *Kuratoriums* erwartet werden können (siehe § 10.1 d TDF-Satzung)
10. **das Engagements für die Erfüllung der Ziele der TDF behindert**,
 - insbesondere, aber nicht nur, durch Behinderung von Mitarbeitern eines Unternehmens, einer Organisation oder einer Einrichtung, die Mitgliedschaft in den Gremien der TDF zu erlangen, wenn sie die Absicht bekunden, sich aktiv an der Erfüllung der Ziele der Stiftung zu beteiligen (§ 10.1 d TDF-Satzung)
 - oder durch Anweisung und/oder Aufforderung an Mitwirkende der TDF, nicht in „Konkurrenz“ zu der eigenen verbundenen Einrichtung zu treten
 - oder durch Einschränkung der freien Software und der kostenlosen, auch in binärer Form Nutzung der Projekte der Stiftung durch beliebige Nutzer, einschließlich Unternehmen, Regierungen, Behörden und Firmen, z. B. durch Verwendung einer „Home Edition“ oder „Personal Edition“ oder durch anderweitige Entmutigung der Nutzung der Projekte der Stiftung, z. B. durch Entmutigung solcher Nutzer durch Marketing- oder Kommunikationsmaßnahmen
 - **umso mehr, wenn dieses Verhalten** von Personen gezeigt wird, die für ein Unternehmen, eine Organisation oder eine Einrichtung oder eine ihrer verbundenen Organisationen tätig sind, deren Mitarbeiter oder verbundene Unternehmen **auf ein Drittel der Mitglieder dieses TDF-Gremiums beschränkt oder aus diesem Gremium ausgeschlossen wurden** (§ 8.4 TDF-Satzung)
11. **Gegenstand einer Beschwerde der Mitglieder** des *Kuratoriums* wegen eines vermuteten Interessenkonflikts (siehe § 11.3 TDF-Satzung) ist
12. **unangemessenen Druck auf eines der TDF-Organe oder Ausschüsse ausübt**, z. B. durch rechtliche Drohungen, um deren Abstimmungsverhalten zu beeinflussen, z. B. hinsichtlich der **Aufnahme, Ablehnung oder Erneuerung von Mitgliedern des Kuratoriums**
13. **Nachrichten anderer Personen manipuliert oder löscht**, es sei denn, dies ist aus rechtlichen Gründen erforderlich, **und** die Nachricht ist entsprechend gekennzeichnet **und** der ursprüngliche Verfasser, sofern bekannt, wird unverzüglich informiert
14. **Besetzung von Aufsichtsaufgaben in der Geschäftsordnung** vorwiegend mit Vertretern der eigenen verbundenen Unternehmen, wenn die Aufsichtsbereiche die eigenen persönlichen Interessen betreffen
15. für Angebote, Markenvereinbarungen oder Dienstleistungsverträge von verbundenen Unternehmen positiv stimmt
16. **positiv stimmt oder die Abstimmung oder Diskussion** beeinflusst
 - über den Abschluss einer Transaktion mit sich selbst,

Unverbindliche Übersetzung. Es gilt das englischsprachige Original.

- oder den Abschluss einer Transaktion mit einem Geschäftspartner oder einem verbundenen Unternehmen
- oder die Einleitung oder Beilegung eines Rechtsstreits zwischen sich selbst und der Stiftung,
- oder die Einleitung oder Beilegung eines Rechtsstreits zwischen einem Geschäftspartner oder einem verbundenen Unternehmen,
- oder die Verwendung von Spenden aus den Mitteln der Stiftung – unabhängig davon, ob es sich um Zeit, Geld, Vermögenswerte oder andere Ressourcen handelt – für die verpflichtete Person oder einer juristischen Person, in der die *verpflichtete Person* eine Position im Vorstand oder einem anderen Organ innehat (siehe § 9.6 TDF-Satzung)
- **Hinzuziehung oder Wechsel des Rechts- oder Steuerberaters, um im eigenen Interesse** zu handeln, insbesondere um günstigere Ergebnisse für sich selbst oder verbundene Unternehmen zu erzielen
- **Belästigung und Diskreditierung von Mitgliedern der Community, einschließlich Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands, Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des Mitglieder-Komitees, Mitgliedern des Kuratoriums, Mitarbeitern und Auftragnehmern** der Stiftung, um ein günstigeres Ergebnis zu erzielen und/oder zur Verfolgung persönlicher Interessen, insbesondere im Zusammenhang mit
 - Berichten über Handlungen eines der Organe der Stiftung an Wirtschaftsprüfer und Behörden, z. B. die Stiftungsaufsicht oder das Finanzamt
 - sie daran hindern, Dokumente oder Informationen in diesem Zusammenhang weiterzugeben, sei es auf Anfrage oder proaktiv nach eigenem Ermessen
 - sie daran hindern, alle Fragen von Wirtschaftsprüfern und Behörden zu beantworten und dem Wirtschaftsprüfer alle angeforderten Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen
 - ihr Recht auf freie Meinungsäußerung, Kommunikation und freie Rede in allen öffentlichen und privaten Kanälen der Stiftung einschränken, im Vergleich zu allen anderen Mitglieder der Community- und Mitgliedern des Kuratoriums
 - Einschränkung ihrer Rechte, sei es durch Richtlinien, Anweisungen oder durch Verträge oder Vereinbarungen
 - Erzeugung von Angst vor Vergeltungsmaßnahmen
 - ihnen direkte oder indirekte negative Auswirkungen auferlegen, seien sie finanzieller oder anderer Art, sei es in Form von Leistungsbeurteilungen, Arbeitszeugnissen, Verwarnungen, Entlassungen oder in anderer Form

Unverbindliche Übersetzung. Es gilt das englischsprachige Original.

Unverbindliche Übersetzung. Es gilt das englischsprachige Original.

- Verträge und/oder Zahlungen mit sich selbst oder verbundenen Personen, insbesondere im Zusammenhang mit Leistungsbeurteilungen oder dem Weisungsrecht des Arbeitgebers

7 Aufzeichnungen über Verfahren und Verfahrensdetails

Änderungen dieser Richtlinie müssen den Regeln in § 8.3 der Satzung entsprechen.

Unverbindliche Übersetzung. Es gilt das englischsprachige Original.